

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Pelschingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—8 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

An die
Stadtgemeinde Gloggnitz
Wienerstraße 85
2640 Gloggnitz
9-N-80737/7

Bellagen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:



Schisch

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Bohrn

(0 26 35) 25 21 Durchwahl
16

Datum

7. März 1986

Betrifft

Eibenhain im Schloßpark Gloggnitz; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3, kleine Eibengruppen sowie einzelstehende Eiben im Schloßpark Gloggnitz, Parz.Nr. 2/1, EZ 580, KG Gloggnitz, nach Maßgabe des mit dem Hinweis auf diesen Bescheid versehenen Planes, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die im Süden des Schloßparkes Gloggnitz auf Parz.Nr. 2/1, KG Gloggnitz, einzelstehenden Eiben sowie kleine Eibengruppen weisen verschiedene Höhen von 2-10 m, verschiedene Stärken von 10-30 cm und ein Alter von etwa 200 Jahren auf.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Eibengruppen sowie einzelstehenden Eiben zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

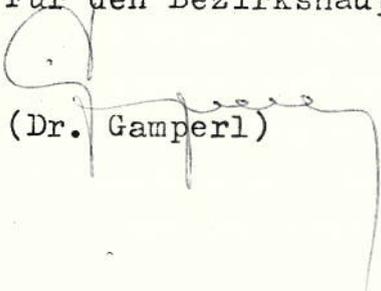
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Gloggnitz,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Gloggnitz,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Peter Bohusch,
4. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1010 Wien.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Gamperl)